

ENTWURF

Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Spielflächen für Kleinkinder auf Wohnbaugrundstücken vom 2022

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielplätze für Kleinkinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, die nach § 8 Absatz 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW 2018) bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstückes geschaffen werden.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 8 Absatz 4 Satz 3 BauO NRW 2018 entsprechende Spielplätze anzulegen sind.

§ 2

Größe, Lage und Beschaffenheit der Spielplätze

- (1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für die ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, zum Beispiel solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Satz 3 außer Ansatz.

Die Größe der nutzbaren Spielfläche beträgt ohne Bepflanzung 15 Prozent der nutzbaren Wohnflächen auf dem Baugrundstück. Der Prozentsatz verringert sich auf 7,5 Prozent für den Anteil der Wohnfläche, der 1.000 Quadratmeter übersteigt. Die Mindestgröße beträgt 50 Quadratmeter.

- (2) Spielplätze sind so anzulegen, dass sie möglichst besont und windgeschützt sind. Von den Wohnungen der pflichtigen Grundstücke soll ein Ruf- und Sichtkontakt hergestellt werden können. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielplätze sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume möglichst mindestens 10 Meter entfernt sein. Sie sollen nicht mehr als 100 Meter von den zugehörigen Wohnungen entfernt liegen und gefahrlos erreichbar sein. Sie sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Böschungen und Mauerabstürze, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.

- (3) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, dass Kleinkinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens 25 Prozent der Fläche ist als Sandspielfläche herzurichten.
- (4) Spielplätze sind mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten auszustatten. Bei Spielplätzen für Gebäude mit mehr als fünf Wohnungen ist für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (5) Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können. Sie müssen den zum Zeitpunkt der Aufstellung geltenden aktuellen Sicherheitsbestimmungen für Spielgeräte entsprechen. Über die Sicherheit der Spielgeräte und der Spielanlage ist der zuständigen Behörde eine Bescheinigung eines zugelassenen Prüfbüros vorzulegen. Neben der erforderlichen Sandfläche sind bis 100 Quadratmeter Spielfläche mindestens ein Schaukelgerät oder eine Wippe, eine Rutsche und ein Spieltisch nachzuweisen. Je angefangene 50 Quadratmeter weiterer Spielfläche ist ein weiteres Spielgerät aufzustellen.
- (6) Spielplätze von mehr als 100 Quadratmeter Größe sind in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich zu gliedern. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedigungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze nach § 2 Absatz 1 nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen. Bei der Bepflanzung sind giftige und dornige Pflanzen nicht zulässig.
- (7) Die Spielplätze müssen barrierefrei erreichbar sein.

§ 3

Baulasten, Gemeinschaftsanlagen, Ausnahmen

- (1) Der Spielflächennachweis kann auch auf hierfür durch Bebauungsplan festgesetzten Gemeinschaftsflächen oder auf sonstigen Grundstücksflächen in unmittelbarer Nachbarschaft des Pflichtgrundstückes, deren dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich (durch Baulast gemäß § 85 BauO NRW) gesichert sein muss, geführt werden. Die Sicherung ist im Rahmen des Bauantrages nachzuweisen. Die Sicherung beinhaltet auch die dauerhafte Zugangsmöglichkeit zu den Spielflächen für die begünstigten Grundstücke.
- (2) In besonderen Fällen kann sich die Stadt auf Antrag sämtlicher Beteiligter an den Herstellungs- und Unterhaltungskosten nach Vermögen beteiligen. In diesem Fall ist der Stadt gleichfalls ein dauerhaftes Nutzungs- und Zugangsrecht zu gewähren. Ein solcher Fall liegt beispielsweise in dicht bebauten Bereichen, insbesondere auch bei straßenständiger Bebauung vor, wenn keine Spielflächen in der Umgebung vorhanden sind oder auch nicht geschaffen werden können.
- (3) Kann den Anforderungen nach § 2 Absatz 1 und 2 im Einzelfall nicht entsprochen werden, so können geringere Nutzflächen und größere Entfernungen zugelassen werden, wenn hierdurch die Eignung des Spielplatzes, seine gefahrlose Erreichbarkeit und der Ruf- und Sichtkontakt vom pflichtigen Grundstück nicht beeinträchtigt werden.

- (4) Auf die Anlage eines Spielplatzes auf dem pflichtigen Grundstück kann auf schriftlichen, formlosen Antrag ganz verzichtet werden, wenn in unmittelbarer Nähe gemäß § 2 Absatz 2 ein öffentlicher, für das Spielen von Kleinkindern geeigneter Spielplatz vorhanden ist oder zeitnah (maximal drei Jahre) geschaffen wird und dieser für Kinder gefahrlos erreichbar ist.

§ 4

Nachweis im Bauantragsverfahren Nachträgliche Einrichtung

- (1) Im Rahmen des Bauantrages ist durch einen Umlageplan die Größe und Lage des Spielplatzes, seine innere Aufteilung, die Absicherung gegen Gefahren sowie die Lage und Art der Bepflanzung und der gewählten Geräte nachzuweisen. Die Genehmigung des Umlageplanes wird Bestandteil der Baugenehmigung.
- (2) Werden bereits bestehende Wohngebäude, auf die die Bedingungen des § 2 Absatz 1 zutreffen und für die keine Ausnahme möglich ist, geändert oder erweitert oder die Umlage geändert, so hat der Eigentümer / die Eigentümerin einen Nachweis im Sinne des § 4 Absatz 1 zu führen (§ 59 BauO NRW 2018).

§ 5

Erhaltung

- (1) Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten, insbesondere ist der Spielsand regelmäßig zu reinigen und mindestens einmal jährlich auszuwechseln. Der Spielplatz ist regelmäßig zu reinigen und die Spielgeräte sind nach den einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu überprüfen und bei Bedarf auszubessern oder zu ersetzen.
- (2) Spielplätze dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Lüdenscheid als untere Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 22 und § 86 Absatz 2 BauO NRW 2018 handelt, wer

1. unter Berücksichtigung des § 3 einen Spielplatz von geringerer als der in § 2 Absatz 1 festgesetzten Größe errichtet oder nicht entsprechend den Vorschriften der § 2 Absätze 2 bis 7 anlegt beziehungsweise herrichtet,
2. seinen Zugang oder seine Einrichtungen entgegen § 5 Absatz 1 nicht im ordnungsgemäßen Zustand erhält,
3. Spielflächen ohne Zustimmung gemäß § 5 Absatz 2 ganz oder teilweise beseitigt,

4. trotz Aufforderung seiner Pflicht nach § 4 Absatz 1 zur Einreichung eines Umlageplanes mit den erforderlichen Nachweisen ganz oder teilweise nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 Absatz 3 BauO NRW 2018 mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder vom 11. Juli 1975 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .2022

Der Bürgermeister

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.